

An die Mitglieder des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des
Niedersächsischen Landtages

**Deutscher Fachverband
für Agroforstwirtschaft**

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Christian Böhm

Kontakt:
T: 0355 752 132 43
F: 0355 752 132 45
E: info@defaf.de
www.defaf.de

Cottbus, den 30. Juni 2021

Stellungnahme zum Entschließungsantrag „Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern“ (Drucksache 18/9077) der Fraktionen CDU und SPD des niedersächsischen Landtages

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

mit Bezug auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14. Juli 2021 zu Drucksache 18/9077 wurde der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. mit Schreiben vom 14. Juni 2021 um eine Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte komme ich als Vorstandsvorsitzender des DeFAF e.V. hiermit gerne nach.

Der DeFAF e.V. begrüßt die mit dem o.g. Entschließungsantrag (Drucksache 18/9077) einhergehende Befassung des Ausschusses mit der Agroforstwirtschaft. Ein Voranbringen agroforstlicher Nutzungsformen in der landwirtschaftlichen Praxis ist dringend erforderlich, da Agroforstsysteme eine systemische und multifunktionale Landnutzung ermöglichen, mit der mehrere Ziele einer nachhaltigen, klimaangepassten und zugleich produktiven Landwirtschaft gleichzeitig adressiert werden können.

Im Folgenden werden einzelne Aspekte des Antrages beleuchtet und Empfehlungen für Ergänzungen und / oder Änderungen unterbreitet, die jeweils kurz begründet werden.

- (1) Der Entschließungsantrag fokussiert im Wesentlichen auf die Unterstützung und Förderung von Agroforstflächen, wobei sowohl Kombinationen aus Gehölzanbau und der Pflanzenproduktion, also dem klassischen Acker- und Futterbau (Agrisilviculture Systeme) als auch Kombinationen aus Gehölzanbau und Tierhaltung (silvipastorale Systeme) Erwähnung finden. Darüber hinaus beinhaltet der Antrag jedoch auch Zielsetzungen zur Weidebewirtschaftung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. **Auch wenn eine Kombination aus agroforstlicher Nutzung und Photovoltaik-anlagen prinzipiell denkbar ist, sollten diese unterschiedlichen Formen der Flächennutzung unbedingt getrennt behandelt werden, am besten in zwei eigenständigen Entschließungsanträgen.**

Begründung: Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel Maßgaben des Planungs- und Genehmigungsrechts bis hin zum Baurecht zu beachten. Dies ist ein grundlegender Unterschied zu Agroforstflächen, die Teil eines pflanzenbaulichen Systemansatzes sind und keinesfalls Kriterien der Bauplanung oder anderer planungs- und genehmigungsrechtlicher Vorgaben unterliegen sollten. Eine getrennte Behandlung dieser unterschiedlichen Formen der Landnutzung erscheint daher zwingend erforderlich.

Die Expertise des DeFAF e.V. ist vordergründig im Bereich der Agroforstwirtschaft angesiedelt. Daher beschränken sich die weiteren Ausführungen dieser Stellungnahme auch auf diese Thematik.

- (2) Im Entschließungsantrag sind bereits einige Nutzungsoptionen von Agroforstgehölzen genannt (z.B. Energieholz, Wertholz), die bereits auf bestimmte Systemtypen hinweisen. **Die Gestaltungsmöglichkeiten von Agroforstsystemen sind jedoch sehr groß, weshalb explizit Erwähnung finden sollte, dass die mit dem Antrag einhergehenden Absichten, Agroforstsysteme zu fördern, auf die gesamte oder zumindest eine sehr große Bandbreite an möglichen Agroforstsystemen zutreffen.**

Begründung: Viele Akteure im Landnutzungsbereich (Verwaltungen, Bewirtschafter, Verbände, Politik) haben sich mit dem Thema Agroforstwirtschaft bislang nicht oder nur wenig befasst. Daher liegen sehr häufig Wissensdefizite vor und es besteht Informations- und Aufklärungsbedarf. Immer wieder kommt es zudem vor, dass Agroforstsysteme mit Kurzumtriebsplantagen gleichgesetzt werden. Dies ist jedoch falsch, da bei Agroforstflächen (selbst wenn die Gehölze im Kurzumtrieb bewirtschaftet und zur energetischen Verwertung genutzt werden) immer mehrere Nutzungskomponenten kombiniert werden, wodurch Wechselwirkungen (Synergie- und Konkurrenzeffekte) entstehen. Bei der Etablierung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen sind alle Nutzungskomponenten inklusive deren Wechselwirkungen in Entscheidungsprozesse der Flächenbewirtschaftung mit einzubeziehen

Eine große Bandbreite an rechtssicheren und förderfähigen Agroforstsystemen ist ferner für die Flexibilität und somit auch für die Akzeptanz der Landwirtschaftsbetriebe ausschlaggebend. So ist es für diese außerordentlich wichtig, gemäß ihrer betriebswirtschaftlichen und ökosystemleistungs-orientierten Anbauziele sowie entsprechend der vorliegenden Standortsvoraussetzungen aus einer großen Palette möglicher Agroforstsysteme das für sie passende auszuwählen.

- (3) **Eine prinzipielle Genehmigungspflicht durch die unteren Behörden (z.B. Landwirtschaft, Naturschutz) für die Anlage von Agroforstsystemen sollte im Entschließungsantrag explizit ausgeschlossen werden.** Stattdessen wäre eine ggf. verpflichtende Beratung im Vorfeld der Anlage eines Agroforstsystems sinnvoll. Auf diese Weise könnten mit Blick auf Landwirtschaftsbetriebe, die sich erstmalig mit der Agroforstwirtschaft befassen, Erfahrungsdefizite bei der Planung entgegengewirkt werden. Zudem ermöglicht eine Vorabberatung die Lösung möglicher Zielkonflikte, die bei der Nutzung einer konkreten Fläche auftreten können. In bestimmten Fällen kann eine ergebnisoffene Beratung auch dazu führen, dass kein Agroforstsystem oder nur eine bestimmte Form der Agroforstwirtschaft etabliert wird. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn durch die Etablierung eines

Agroforstsystems die Zielsetzungen einer besonders geschützten Fläche (z.B. FFH-Gebiet) beeinträchtigt werden würden.

Begründung: Eine prinzipielle Genehmigungspflicht würde die Akzeptanz der Landwirtschaftsbetriebe für die Agroforstwirtschaft sehr stark schmälern. Resultierend hiervon wäre zu befürchten, dass die mit diesem Antrag beabsichtigte Förderung und damit verstärkte Umsetzung von Agroforstsystemen ins Leere läuft.

Eine Genehmigungspflicht wäre auch nur dann begründbar, wenn durch die Anlage von Agroforstsystemen auf einem großen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen negative Auswirkungen, insbesondere mit Blick auf Umweltfaktoren, anzunehmen sind, die Anlage also mit einer Verschlechterung des Ausgangszustandes einhergehen würde. Dies ist jedoch keinesfalls der Fall, was auch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen. Im Entschließungsantrag werden bereits wesentliche Vorteile der Agroforstwirtschaft benannt. Mit Blick auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Landschaft zeigt die folgende Tabelle nochmals zusammenfassend die Wirkung von Agroforstgehölzen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf.

Einfluss auf ...		Wirkung
Klimaschutz:	CO ₂ -Bindung / Reduktion von THG-Emissionen	+ / +
Klimaanpassung:	geringere potentielle Verdunstung / Kühlung der Landschaft / Schutz vor Extremwetterereignissen	+ / + / +
Bodenschutz:	Vermeidung Bodenerosion / Nährstoffkreislauf u. Humusaufbau / Bodenleben	+ / + / +
Grundwasserschutz:	weniger Stoffeintrag / weniger PSM-Einsatz / Grundwasserneubildung	+ / + / +/-
Gewässerschutz:	weniger Stoff- u. Sedimenteintrag / weniger PSM-Eintrag / Gewässerökologie	+ / + / +
Biologische Vielfalt:	Lebensraumvielfalt / Artendiversität / Ruhezonen u. Blühaspekte / Biotopverbund / Grenzliniendichte / natürliche Schädlingsbekämpfung	+ / +/- / + / + / + / (+)
Landschaftsbild:	Abwechslungsreichtum / Sichtschutz / Förderung Kulturlandschaft	+/- / + / +

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind auf keinen Flächen negative Effekte zu erwarten. Gleiches gilt mit Blick auf die Klimaanpassung und den Gewässerschutz. Hinsichtlich des Klimaschutzes könnten partiell höchstens auf intakten Moorböden neutrale bis negative Effekte erwartet werden, wenn durch die Transpiration der Gehölze der Wassergehalt im Oberboden langfristig abnimmt und so die Mineralisationsrate zunimmt. Solche Flächen sind bundesweit für die Etablierung von Agroforstsystemen allerdings von geringer Relevanz. Auch wichtige Faktoren für eine erhöhte biologische Vielfalt werden durch Agroforstsysteme positiv beeinflusst.

Nachteilige Wirkungen sind bezüglich der Artendiversität lediglich in sehr wald- bzw. gehölzreichen Landschaften möglich, wo durch eine weitere Erhöhung der Strukturvielfalt an weitem Offenland gebundene Arten (insbesondere Vögel) zurückgedrängt werden können oder wo die Erhaltung bestimmter Biotoptypen (z.B. Trockenrasen-Gesellschaften) durch die Anlage eines Agroforstsystems oder die Pflanzung bestimmter Baumarten gefährdet wird. Mögliche Nachteilwirkungen beschränken sich aber auf einen kleinen Teil der landwirtschaftlichen Fläche, der aktuell in der Regel schon mit einem besonderen Schutzstatus belegt ist. Eine generelle Genehmigungspflicht für die Anlage von Agroforstsystemen ist daher sowohl fachlich als auch vor dem Hintergrund des Verwaltungsaufwandes nicht zu rechtfertigen.

(4) Neben der Forderung, die Haltung verschiedener Tierarten gegebenenfalls in Kombination mit Gehölzen zu fördern, sollte explizit auch die Möglichkeit eingefordert werden, Agroforstsysteme auf Dauergrünland zu etablieren.

Dies wäre gemäß des GAP-Direktzahlungsgesetzes, das im Juni 2021 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, auch folgerichtig. Demnach soll im Rahmen der Öko-Regelungen explizit die Beibehaltung von agroforstlichen Nutzungsformen auf Ackerland UND auf Dauergrünland gefördert werden. Eine Förderung der Agroforstwirtschaft im Rahmen des niedersächsischen Länderförderprogramms sowohl auf Ackerland als auch auf Dauergrünland würde also den auf Bundesebene beschlossenen Maßgaben entsprechen.

Begründung: *Es gibt eine Vielzahl an Grünlandflächen, auf denen die Etablierung und Bewirtschaftung von sogenannten silvipastoralen Agroforstsystemen ökologisch und auch ökonomisch ausgesprochen sinnvoll ist. Bei Weidehaltung kann hierdurch ein großer Beitrag zu mehr Tierwohl (tw. verbunden mit höheren Leistungen der Tiere) erbracht und mit Blick auf eine klimawandelbedingte Zunahme an Trockenphasen zu einer geringeren Austrocknung des Bodens beigetragen werden.*

Silvipastorale Agroforstsysteme sind durch einen moderaten Gehölzflächenanteil gekennzeichnet, wobei die Erzeugung von Futtermitteln oder die Beweidung im Vordergrund stehen. Durch die Etablierung eines silvipastoralen Agroforstsystems bleibt der Grünlandflächenanteil in der Agrarstatistik unverändert, weshalb hierdurch auch nicht dem Grünlanderhaltungsgebot widersprochen wird.

Grünlandflächen, bei denen die Etablierung eines Agroforstsystems ggf. den naturschutzfachlichen Zielen entgegensteht, könnten durch ein einfaches Bewertungssystem – z.B. im Zuge der Vorabberaterung (vgl. Punkt 3) – ausgeschlossen werden. Dies betrifft jedoch nur einen geringen Anteil der Grünlandstandorte.

Eine solche Eignungsbewertung für Grünlandflächen könnte gemäß einer 3-Punkte-Regel wie folgt vorgenommen werden:

- a) *Grünlandfläche ist nicht besonders geschützt (als besonders geschützt gelten a) gesetzlich geschützte Biotope wie Nasswiesen, Heiden, Borstgrasrasen und Trockenrasen und b) Grünlandtypen, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt sind (z. B. Magere Flachlandmähwiesen, Berg-Mähwiesen))*

b) Grünlandfläche liegt außerhalb bekannter Brutgebiete von geschützten Wiesenbrütern (entsprechende Kartierungen liegen den unteren Behörden im Regelfall vor)

c) Grünlandfläche wird regelmäßig (jährlich) gedüngt (gemäß obligatorischer Dokumentation des Landwirtschaftsbetriebes ist dies einfach nachvollziehbar)

Sind alle drei Punkte erfüllt, so sollte die Anlage und Bewirtschaftung eines Agroforstsystems auf Grünland ohne weitere Einschränkungen möglich sein. Werden die Punkte 1 und/oder 2 nicht erfüllt, so kann dies eine Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf diesen Grünlandflächen ausschließen. Wird nur Punkt 3 nicht erfüllt, so ist eine eingehendere Prüfung vorzunehmen, denn auch extensiver bewirtschaftete Grünlandflächen können durchaus für eine agroforstliche Nutzung geeignet sein. Wichtige Prüfkriterien könnten in diesen Fällen sein:

i) Lage innerhalb von Schutzgebieten (z.B. NSG) / Beeinträchtigung der Ziele des jeweiligen Schutzgebietes,

ii) besondere Bedeutung für seltene Arten,

iii) mögliche Beeinträchtigung historischer Kulturlandschaften.

Diese Vorgehensweise würde eine Förderung der Agroforstwirtschaft auf Grünland nach differenzierten Kriterien ermöglichen und folglich Grünlandflächen, die durch Agroforstsysteme beeinträchtigt würden, unberührt lassen. Dabei wäre der bürokratische Aufwand sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die Behörden überschaubar.

- (5) Neben der begrüßenswerten Forderung, sich auf europäischer Ebene für eine Aufnahme der Förderfähigkeit und eine rechtsichere Definition einzusetzen, **sollte ebenfalls gefordert werden, sich für eine bundesweit einheitliche, rechtssichere Definition von Agroforstsystemen einzusetzen. Diese sollte unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU den Bewirtschaftern eine größtmögliche Flexibilität bei der Anlage eines Agroforstsystems ermöglichen und folglich so wenig wie irgend möglich Einschränkungen beinhalten.** Der Entschließungsantrag sollte vor diesem Hintergrund explizit dazu auffordern, sich bei der Gestaltung der GAP-Verordnungen mit Blick auf die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstflächen für eine größtmögliche Flexibilität einzusetzen. Die im Antrag erwähnten Punkte unter Ziffer 3 zielen bereits in diese Richtung (vgl. Punkt 6).

Begründung: Ob in der landwirtschaftlichen Praxis künftig mehr Agroforstsysteme angelegt werden und sich somit die hiervon ausgehenden Vorteilswirkungen für Umwelt, Klimaanpassung und Produktivität entfalten können, hängt ganz wesentlich von der Akzeptanz der Landwirtschaftsbetriebe ab. Diese hängt wiederum sehr von der Ausgestaltung möglicher Fördermaßnahmen ab. Beschränkungen, die dazu führen, dass für den jeweiligen Betrieb ggf. nicht das geeignetste Agroforstsystem begründet werden kann, oder gar eine generelle Genehmigungspflicht, verringert die Attraktivität, sich mit einer für die meisten Bewirtschafteter neuartigen Form der Landnutzung zu befassen, erheblich.

- (6) Unter Punkt 3 wird gefordert, Hemmnisse für Agroforstflächen abzubauen. Die hier aufgeführten Aspekte stellen wichtige Kenngrößen für eine Flexibilisierung der Etablierung von Agroforstflächen dar (vgl. Punkt 5). So ist gerade das Nutzungs- und Rückwandlungsrecht von Agroforstgehölzen für die Akzeptanz der Bewirtschafter elementar. **Zwei wesentliche Aspekte fehlen jedoch und sollten ebenfalls aufgeführt werden. Hierzu gehören a) keine Beschränkung bei der Wahl der Gehölzarten und b) keine Festlegung einer Maximalanzahl von Bäumen je Flächeneinheit.**

Begründung zu a): Die Palette von Baum- und Straucharten, die für Agroforstsysteme geeignet sind, ist grundsätzlich sehr groß und beinhaltet insbesondere auch Arten, die nicht als gebietsheimisch gelten. Explizit sollte es analog zu anderen landwirtschaftlichen Produktionssystemen auch bei der Agroforstwirtschaft mit Bezug auf die Gehölze möglich sein, nicht gebietsheimische Arten anzubauen und zu nutzen, zumal die systemischen Umweltleistungen mit Blick auf die verschiedenen Schutzgüter größtenteils erhalten bleiben, die Produktivität und die Produktvielfalt jedoch deutlich gesteigert werden kann. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch darauf, dass Agroforstgehölze als Teil der Produktionsfläche anzusehen sind und weder unter besonderem Schutz stehen noch den „Gehölzen in der Landschaft“ zuzurechnen sind. Zudem sei angemerkt, dass mit Blick auf den Klimawandel Gehölzarten, die einen großen Toleranzbereich gegenüber Trockenheit aufweisen oder Resistenzen mit Blick auf Krankheiten besitzen, die Resilienz von Agroforstsystemen und damit auch jene von den landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen sie etabliert wurden, generell erhöhen können.

Sollten einzelne Arten, von denen aufgrund ihrer starken Invasivität eine bedeutende Gefahr für andere Organismen ausgeht, ausgeschlossen werden müssen, so nur mittels einer Negativliste. In eine bundeseinheitlich geltende Negativliste sollten allerdings auch nur jene Arten aufgenommen werden, von denen flächendeckend eine Gefahr ausgeht. Arten, die beispielsweise nur in bestimmten Landschaftskonstellationen schädlich wirken können oder auch in der Forstwirtschaft angebaut werden, sind hiervon auszunehmen.

zu b): Eine Begrenzung der Baumanzahl je Flächeneinheit, wie sie z.B. aktuell mit der sogenannten 100-Baum-Regel praktiziert wird, führt einerseits dazu, dass eine Vielzahl an Agroforstsystemen, die durch kleine Bäume und / oder Sträucher geprägt sind, nicht umgesetzt werden können und resultiert andererseits in einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Kontrollen. Alternativ zur Anzahl von Bäumen sollte ein minimaler und maximaler Gehölzflächenanteil innerhalb eines Agroforstsystems festgelegt werden. Die Grenzen hierfür sind möglichst weit zu halten.

- (7) Nach wie vor basiert die Agrarförderung auf zwei Säulen. **Agroforstsysteme sollten über beide Säulen vollständig beihilfefähig sein, d.h., einschließlich der Gehölzkulturflächen. Dieser Aspekt sollte als Forderung in den Entschließungsantrag aufgenommen werden.**

Begründung: Die Beihilfefähigkeit der Gehölzkulturflächen ist ebenfalls für die Akzeptanz seitens der Bewirtschafter elementar. So wird hierdurch auch rechtlich gesichert, dass die Areale, auf denen die Agroforstgehölze wachsen, Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bleiben.

- (8) Im Entschließungsantrag wird die Landesregierung Niedersachsens gebeten, die Förderung von Agroforstsystemen zu unterstützen. **Daher wäre es nur folgerichtig, wenn im Antrag auch konkrete Forderungen zur Erarbeitung einer konkreten Fördermaßnahme „Agroforstwirtschaft“ für das niedersächsische Landesförderprogramm gestellt würden.** Hierfür gibt es verschiedene Optionen wie beispielsweise die Förderung der Anlage von Agroforstsystemen als investive Fördermaßnahme.

Begründung: Die Investitionskosten im Zuge der Anlage eines Agroforstsystems sind vergleichsweise hoch. In Kombination mit rechtlichen Unsicherheiten, Erfahrungsdefiziten und einem erst langfristig wirkenden Kapitalrückfluss stellt die Anlage eines Agroforstsystems für viele Betriebe keine bevorzugte Option dar. Daher ist eine Förderung der Investitionskosten für die Umsetzungsrelevanz dieser Landbausysteme sehr bedeutend. Allerdings ist es sehr wesentlich, dass die Förderung entsprechend attraktiv gestaltet wird. Gemäß dem aktuellen europäischen Rahmen ist für Agroforstsysteme eine Förderung der Investitionskosten von 80 % vorgesehen. Künftig sollen sogar 100 % möglich sein. An diesen Zahlen sollte sich orientiert werden.

Fazit:

Die Bestrebungen der antragstellenden Fraktionen, die Umsetzung von Agroforstsystemen zu unterstützen und zu fördern ist aus Sicht des DeFAF e.V. unterstützenswert, da Agroforstsysteme auf einzigartige Weise die Möglichkeit bieten, eine hohe Flächenproduktivität mit einer verbesserten Klimaresilienz und einem höheren Maß an Umweltleistungen zu verbinden. Daher ist dieses Landbausystem auch in Deutschland als essentieller Bestandteil einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zu betrachten und sollte in diesbezüglichen Plänen und Strategien unbedingt Berücksichtigung finden.

Damit eine verstärkte Umsetzung von Agroforstsystemen erfolgen kann, sind politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine rechtssichere Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen garantieren, die Landwirtschaftsbetriebe bei der Anlage und Bewirtschaftung finanziell und über Beratungen unterstützen sowie eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der Systeme ermöglichen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung greift der Entschließungsantrag wesentliche Aspekte auf. Für eine breite Akzeptanz dieser Form der Landbewirtschaftung sollten jedoch weitere Kriterien gemäß der oben erwähnten Punkte 1 bis 8 in den Forderungskatalog des Antrages aufgenommen werden. Wichtig ist, eine bedarfsorientierte Etablierung von Agroforstsystemen zu ermöglichen und diese mit anderen Praktiken der Landnutzung mindestens gleich zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Christian Böhm / Vorstandsvorsitzender